

## StUG und BArch – die nächsten Schritte

Dr. Christian Sachse, Berlin 19.4.2016

Liebe Ulrike,

liebe Frau Domhardt,

ich weise in meinem ergänzenden Papier darauf hin, dass die Expertenkommission eine wichtige Entscheidung gerade nicht getroffen hat: Wie soll mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) umgegangen werden?

1

So wird eine strukturelle Entscheidung der Eingliederung des Stasi-Archivs in das Bundesarchiv getroffen, ohne dass ein tatsächlicher rechtsmaterieller gesetzlicher Unterbau vorhanden ist. Offenbar sollen mit strukturellen Umgliederungen Fakten geschaffen werden, die das auf Dauer gewiss nötige „Zusammenwachsen“ von StUG und Bundesarchivgesetz (BArchG) präformieren. Das halte ich für unangemessen.

Zu anderen Fragen gibt es viele Stimmen. Deshalb beschränke ich mich im Folgenden auf das intendierte „Zusammenwachsen“ von StUG und BArchG, das eine Fülle von rechtlichen Problemen aufwirft, die teils auf Grund anderer Rechtsgüter bereits vorhanden sind, teils auf Grund eines „gesetzlosen“ Zusammenwachsens erst erzeugt werden.

Einen Hinweis gestatte ich mir noch: Warum wird in der Bezeichnung des Bundebeauftragten der Begriff „Aufarbeitung“ durch „Auseinandersetzung“ ersetzt? Hier findet sich m.E. ein deutliches Anzeichen für einen auch in anderen Feldern angestrebten Wechsel in der Geschichtspolitik.

### StUG und BArch – die eigentliche Aufgabe verschlafen

Einen wichtigen Punkt hat die Kommission in die Zukunft verschoben (Siehe Punkt 4 der Empfehlung): „Die Regelungen des StUG für den Umgang mit den Akten, also die Erteilung von Auskünften und die archivische Bearbeitung sollen weiter gelten, bis ein novelliertes BArchG die Vorschriften des StUG erübrigt.“

Dazu:

1. Mit dieser Verschiebung in die Zukunft hat die Kommission einen wesentlichen Teil ihrer Aufgabe nicht erfüllt. Man kann die

- Empfehlungen lediglich als Beginn eines politischen Prozesses betrachten, welcher der öffentlichen Begleitung bedarf. Das ist sachgerecht.
2. Die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes hat laut Einigungsvertrag fortwirkenden Verfassungsrang und ist damit mit „erhöhten verfassungsrechtlich abgesicherten Geltungskraft ausgestattet.“ (Stellungnahme Weberling, S.2) Eine Entscheidung, ob und wann die Aufarbeitung als wesentlich abgeschlossen betrachtet werden kann, bedarf eines breiten gesellschaftlichen Konsenses, der die Rolle der Opfer (Betroffenen) in besonderer Weise würdigt.
  3. Gegen ein Aufeinanderzuwachsen von StUG und BArchG ist prinzipiell nichts einzuwenden. Es befördert u.a. das öffentliche Bewusstsein, die Geschichte der Bundesrepublik und der DDR dauerhaft als gleichrangiges Wissensgebiet zu verstehen sowie das Rechtsbewusstsein. Dennoch muss der Prozess, der sicher längerfristig sein wird, genau begleitet werden. Die Harmonisierung sollte einem Stufenplan folgen. (Stellungnahme Altendorf Punkt 4.5. Satz 1).
  4. Insgesamt ist zu fordern, dass das BArchG die historisch gewachsenen Zugangsmöglichkeiten in der BStU, SAPMO und staatliche Akten der DDR zunächst fortschreibt bzw. verbessert, auch wenn die Zugangskriterien teilweise nicht kompatibel sind. Die Vorstellung, man könnte kurzfristig ein in sich völlig konsistentes BArchG schaffen, sollte aufgegeben werden (so auch Stellungnahme Hans Altendorf Punkt 3, i.B. 3.4). Sonderregelungen für die Stasi-Akten müssen wegen ihrer Bedeutung im BArchG verankert werden (analog § 2a BArchG zur SAPMO), die durch Erlass ergänzt werden können (Stellungnahme Weberling, S.3).
  5. Es ist zu berücksichtigen, dass auch das BArchG immanente „Zielkonflikte“ wie das StUG enthält. Derartige Zielkonflikte sind gesetzgeberisch nicht aufzulösen, wohl aber durch Vorschriften in der Abwägung handhabbar zu machen. Das ist gesetzgeberisch nichts Außergewöhnliches. Übergreifende gemeinsame Prinzipien von BArchG und StUG sind ja auch vorhanden (vgl. Stellungnahme Olbertz S. 4).
  6. Die Differenzierungen des StUG zwischen Betroffenen, Mitarbeitern, Begünstigten, Dritten beim Aktenzugang zu nivellieren, dürfte verfrüht sein. Die Empfehlungen sehen dies auch nicht explizit vor, lassen aber die Möglichkeit offen. Hier sollte weiterhin das Schutzinteresse der Betroffenen einen hohen Rang einnehmen.
  7. Das immer wieder vorgetragene Argument, die Singularität der Stasi-Akten bestünde darin, dass sie rechtsstaatswidrig erhoben seien, ist nicht

- stichhaltig. Sowohl im SAPMO als auch im staatlichen DDR-Bereich gibt es Vorgänge, die rechtsstaatswidrig in die Privatsphäre der DDR-Bürger eingegriffen haben. Eine Harmonisierung von StUG und BArchG darf nicht dazu führen, dass die restriktiveren Bestimmungen des StUG auf das BArchG (in Anwendung auf die DDR-Akten) übertragen werden.
8. Die Akten, die von der BStU verwaltet werden, stellen einen weltgeschichtlich einzigartigen Bestand dar, dessen Bedeutung nicht dadurch geschmälert wird, dass auch Akten vernichtet worden sind und damit keine vollständige Widerspiegelung der Arbeit des MfS möglich ist. Eine gewisse Fragmentierung ist „Normalzustand“ jedes Archivs (vgl. etwa SAPMO). Kassationen bei der Übernahme in das BArch sind strikt abzulehnen (gegen: Stellungnahme Garstka, der der Kassation die Funktion zuspricht, „für einen gewissen Ausgleich für die vorgefundenen Zufälligkeiten sorgen.“ S. 5) Es ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Regeln der Kassation auf die Stasi-Akten nicht zutreffen. Die bisherige Praxis der Kassation durch die BStU ist im Übrigen transparenter zu gestalten.
  9. Da die Aufarbeitung der persönlichen Dimension der Stasi-Akten noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann, sind Anträge auch von Betroffenen auf Löschung von Daten in den folgenden Jahren restriktiv zu behandeln.
  10. Die Vernichtung personenbezogener (historisch übergreifend nicht relevanter) Unterlagen, soweit sie überhaupt in Erwägung gezogen wird, kann nur mit Zustimmung des/der Betroffenen erfolgen. Es ist zu beachten, dass die Löschung Weiterungen im gesamten Berichtssystem des MfS nach sich ziehen würde, die letztlich nicht handhabbar sind.
  11. Die im BArch genannten allgemeinen Schutzfristen sind kritisch zu überprüfen und möglichst zu verkürzen. Dies gilt auch für die alte Bundesrepublik. Sie entsprechen nicht mehr dem heutigen Verständnis von Transparenz und Information. (genauer: Stellungnahme Olbertz).